

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla am Dienstag, den 12. Dezember 2023, um 19.30 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Neukirchen an der Vöckla.

Anwesende:

1. Bgm. Fellingner Adelheid als Vorsitzende
2. Vizebgm. Grabner Christoph Arch. DI
3. Dißlbacher Markus Ing.
4. Dworschak Claudia
5. Hausherr-Großteßner Doris Arch. DI
6. Hemetsberger Johann
7. Hemetsberger Regina BEd
8. Jeske Michael
9. Keck Michaela
10. Kienberger Elisabeth Mag.
11. Kinast Bettina
12. Kräutner Thomas
13. Lugstein-Hüttmayr Bernhard
14. Möslinger Markus Ing.
15. Mulser Robert
16. Muss Josef jun.
17. Ott Manfred
18. Reiter-Kofler Franz
19. Rendl Michael
20. Schiestl Josef
21. Schneeweiß Andreas Ing.
22. Steiner René BSc MScN
23. Wagner Georg Mag.Dr.

Ersatzmitglieder:

Dambauer Florian
Pfarrkirchner Thomas

Der Leiter des Gemeindeamtes: Al. Karl Leitner
Fachkundige Personen (§66 Abs.2 der Oö. Gemeindeordnung 1990)
Mitglied mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 der O.Ö. GemO 1990)
Schriftführer (§ 54 Abs. 2 der O.Ö. GemO. 1990) Al. Karl Leitner

es fehlten:

entschuldigt:

Adelsgruber Gerald Ing.
Meingassner Sebastian

unentschuldigt:

Die Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass die Sitzung von ihr einberufen wurde, die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 30.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist, dass die Verhandlungsschrift vom 24.10.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindegemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen die Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt die Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse

1. Bürgerfragestunde

Keine Anfragen

2. Berichte der Bürgermeisterin

Von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde die Bescheidmäßige Entfernung der Spielstation „Selbstbaulabyrinth“, welches im Landschaftsschutzgebiet Weyr-Welsern errichtet wurde, übermittelt. Diese beinhaltet, dass innerhalb von 8 Monaten ab Zustellung des Bescheides die Entfernung der Spielstation „Selbstbaulabyrinth“ im Landschaftsschutzgebiet Weyr-Welsern durchzuführen ist und der vorherige Zustand hergestellt werden muss. Hierzu ist zu bemerken, dass die Gemeinde Neukirchen/V. bereits im Jahr 2007 beim Amt der OÖ. Landesregierung um Prüfung und Übermittlung einer Stellungnahme ersucht hat. Erst nach der Errichtung der Spielstation, mit Schreiben vom 29.06.2015 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurden Einwendungen gegen die Errichtung erhoben.

Im Landesgesetzblatt für Oberösterreich ausgegeben am 31. Oktober 2023 wird kundgemacht, dass der Erhaltungsbeitrag auf Grund des § 28 Abs. 3a Raumplanungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 111/2022 auf 33 Cent/m² erhöht wird. Die Erhöhung ist eine Anpassung der Erhaltungsbeitragssätze aufgrund der Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Indexzahl. Diese Wertsicherung wurde für das Jahr 2023 gemäß § 28 Abs. 3b OÖ. Raumordnungsgesetz 1994 ausgesetzt. Im Rundschreiben der IKD vom 02.11.2023 ist angeführt, dass bei Gemeinden, die bereits höhere Beitragssätze verordnet haben dieser Beitragssatz gilt, in unserem Fall sind dies die 48 Cent/m². Natürlich steht es dem Gemeinderat frei, seine geltende Verordnung im Rahmen des § 28 Abs. 3 OÖ. ROG 1994 – mit Wirksamkeit jeweils zu Jahresbeginn – jederzeit neu zu erlassen, jedoch nur auf das unbedingt notwendige Erfordernis. Da wir den Erhaltungsbeitrag erst letztes Jahr erhöht haben und somit noch über dem vom Land vorgegebenen Erhaltungsbeitrag liegen, soll dieser zumindest für 2024 nicht wieder zusätzlich erhöht werden.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung, Dorf und Stadtentwicklung, wurde für die Ausgaben der Ortsplatzgestaltung ein Betrag in Höhe von € 29.405,-- gewährt.

Für die Errichtung der provisorischen alterserweiterten Kindergartengruppe wurden Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 33.000 und ein Landesbeitrag in Höhe von € 39.300 der Gemeinde überwiesen.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurde die Prognose der Ertragsanteile für das Jahr 2023 übermittelt. Laut dieser verringern sich die Ertragsanteile im heurigen Jahr um 65.200 Euro.

Mit Schreiben vom 27.11.2023 wurde der Bericht der Verkehrsmessung an der L1274 Gampner Straße im Bereich der Ortszufahrt Neudorf vom Amt der OÖ. Landesregierung übermittelt. Die Geschwindigkeitsmessung hat folgende V85-Werte ergeben. In Richtung Zipf 68 km/h und in Richtung Vöcklamarkt 75 km/h. Die Zusammenfassung ergibt, dass die Geschwindigkeiten in beiden Richtungen den Straßen- und Anlagenverhältnissen als durchaus angepasst bewertet werden können. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist aus verkehrstechnischer Sicht somit nicht zu befürworten. Für die Realisierung eines Ortsgebietes wird mitgeteilt, dass für den Verkehrsteilnehmer aufgrund der Straßen- und Anlagenverhältnisse kaum erfassbar wäre, dass es sich bei diesem Abschnitt um ein Ortsgebiet handelt und sich der Verkehrsteilnehmer somit auf kein ortsgewöhnliches Geschwindigkeitsniveau einstellen würde.

Vom Sozialhilfeverband Vöcklabruck wurde mitgeteilt, dass die SHV-Umlage mit 29,5% vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung festgelegt wird. Dies ist ein Betrag in Höhe von € 1.040.100. Das ist eine Steigerung um € 151.000, das sind 17% gegenüber dem Jahr 2023 mit € 889.100. Weiters wurde die Krankenanstalten Beitragszahlung bekannt gegeben. Hier gibt es eine Steigerung von 7% von € 836.700 auf € 895.800, das sind um 59.100 Euro mehr. Bei Einnahmen und Ausgaben von rund 6 Millionen Euro sind diese beiden Ausgaben bereits rund ein Drittel der Ausgaben des Gesamtbudgets.

Die Mitarbeiter des Bauhofes sind immer sehr bemüht einen ordentlichen Winterdienst durchzuführen. Dies auch bereits in den sehr frühen Nachtstunden beginnend. Laut den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen ist die Gemeinde angehalten auf Hauptverkehrsstraßen von 04.00 bis 22.00 Uhr und auf Nebenstraßen von 06.00 bis 22 Uhr Winterdienstarbeiten durchzuführen. Da mit einer Umlaufzeit von etwa 4 bis 5 Stunden gerechnet werden muss, kann nicht jederzeit alles geräumt sein. Weiters wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem OÖ. Straßengesetz 1991 die Ablagerung des Schneeräumgutes, das beim öffentlichen Winterdienst der Gemeinde anfällt, von den Eigentümern von Grundstücken, die neben einer öffentlichen Straße liegen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden sind. Hingegen ist das Ablagern von Schnee auf öffentlichen Straßen **nicht** gestattet.

Heute wurde die digitale Amtstafel vor dem Gemeindeamt in Betrieb genommen. Diese ersetzt die Schaukästen der Gemeinde. Es werden in Zukunft alle Kundmachungen mit der digitalen Amtstafel veröffentlicht.

Für alle Gemeinderats- und Vorstandsmitglieder liegen die Termine für die Sitzungen im Jahr 2024 auf und gelten somit als zugestellt. Es sind wieder 4 Sitzungen bis zur Sommerpause und 3 Sitzung dann im Herbst 2024 geplant. Die Gemeinderatssitzungen am 02. Juli und 10. September sollen als „GEHmeindeRAD“ Sitzung wahrgenommen werden und ist das zu Fuß kommen, bzw. mit dem Rad kommen wünschenswert.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Ausschreibung des Dienstpostens der Amtsleitung

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Von Amtsleiter Karl Leitner wurde mitgeteilt, dass er mit 01.12.2025 in Pension gehen wird. Damit ein ordnungsgemäßer Übergang in der Amtsleitung erfolgen kann, soll bereits jetzt die Ausschreibung für den Dienstposten der Amtsleitung erfolgen. Die Aufnahme einer Bewerberin, eines Bewerbers soll 1 Jahr vor Dienstende, das ist mit 01.12.2024 erfolgen, um

eine ausreichende Einarbeitungsphase gewährleisten zu können. Die frühzeitige Ausschreibung ist erforderlich damit auch eventuelle längere Kündigungsfristen von Bewerberinnen/Bewerbern berücksichtigt werden können. Der Ausschreibungstext wurde vom Gemeindevorstand beraten und ist die Stellenausschreibung vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Stellenausschreibung wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag, die Stellenausschreibung für den Dienstposten „Leiter:in eines Gemeindeamtes der Kategorie III“ in der vorliegenden Form zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

4. Beratung und Beschlussfassung der zivilrechtlichen Vereinbarung für die Vermessungsurkunde, Vermessungsbüro Frischling & Partner ZT KG, GZ: 2023-126, vom 14.09.2023

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Liegenschaftseigentümer Wimm 27 wurde festgestellt, dass bereits vom Vorbesitzer ein Gebäudeteil seines Hauses auf öffentlichem Gut errichtet wurde und dies bereinigt werden sollte. Von ihm wurde das Vermessungsbüro Frischling&Partner ZT KG mit der Vermessung beauftragt und laut Vermessungsurkunde GZ 2023-126 vom 14.09.2023 beurkundet. Es wurde eine grundbücherliche Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes §§15ff vorgeschlagen. Diese Vermessung ergab, dass die Gemeinde 12m² aus Grst. 1897/1 KG Neukirchen an der Vöckla an Grst. 115/1 abgibt und im Gegenzug aus Grst. 114/3, 23m² kostenlos und lastenfrei für den Weg mit Grst. 1894/14 erhält. Für die Durchführung beim Grundbuchamt ist es erforderlich, dass die Gemeinde mit dem Liegenschaftseigentümer Wimm 27 eine zivilrechtliche Vereinbarung über diesen Grundtausch trifft. Die Vereinbarung wurde vom Liegenschaftseigentümer im Vorfeld bereits unterzeichnet.

Ich stelle den Antrag, die vorliegende zivilrechtliche Vereinbarung, abgeschlossen zwischen Herrn Sobol Christian und Gemeinde Neukirchen an der Vöckla, über den Grundtausch für die Durchführung des vorliegenden Teilungsplanes des Vermessungsbüros Frischling und Partner ZT KG vom 14.09.2023, GZ 2023-126 nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsgesetzes §§15 ff zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilt.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

5. Beratung und Beschlussfassung der Katasterschlussvermessung durch das Amt der OÖ. Landesregierung vom 21.09.2023, GZ: 5866-1/23 (Güterweg Rothauptberg)

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Die Miteigentümerin von Grst. 160/3 KG Ackersberg hat der Gemeinde im Jahr 2022 mitgeteilt, dass im Zuge einer Grenzmarkenfeststellung durch das Vermessungsbüro Dipl. Ing.

Brunner ZT KG, festgestellt wurde, dass das öffentliche Gut des Güterweges Rothauptberg nicht mit dem Verlauf der Straße in der Natur übereinstimmt. Die Grenzmarken befinden sich teilweise bis zu einem Meter im öffentlichen Gut. Daraufhin wurde am 24.08.2022 ein Lokalaugenschein durchgeführt. Bei diesem wurde eine Neuvermessung des Güterwegbereichs durch das Land, in Absprache mit den Grundbesitzern, vereinbart. Auch wurde eine Anpassung der Breite des Güterweges in Absprache mit den Grundeigentümern vereinbart. Am 23.03.2023 erfolgte mit dem Wegeerhaltungsverband Alpenvorland, der Gemeinde Neukirchen und den betroffenen Grundeigentümern ein weiterer gemeinsamer Lokalaugenschein. Bei diesem wurde eine geringfügig geänderte Trassenführung mit den Grundanrainern festgelegt. Die Haupttrasse des Güterweges wird von der Kreuzung Riegler Straße L1272 bis zu den Grundstücksgrenzen Parzelle 62/1 und 62/2 KG Ackersberg mit einer Kronenbreite von mindestens 4,50 m neu vermessen. Die für die Neuvermessung des Güterweges erforderlichen Grundstücksteile werden lastenfrei und kostenlos in das öffentliche Gut, Verwaltung der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla abgetreten. Dies wurde von den anwesenden Grundanrainern schriftlich bestätigt. Die Katasterschlussvermessung fand am 21.09.2023 statt.

Die oben angeführten Veränderungen des öffentlichen Gutes werden per Verordnung für den gemeingebrauch gewidmet bzw. aufgelassen und wurde vor Beschlussfassung der Verordnung dieses Vorhaben an der Amtstafel bis einschließlich 11.12.2023 kundgemacht.

Die Verordnung über die Widmung und Auflassung eines Straßenstückes für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Güterweg samt Vermessungsurkunde vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Geoinformation und Liegenschaft, Vermessung und Fernerkundung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, GZ 5866-1/23, vom 11.10.2023 wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag, die Verordnung über die Widmung und Auflassung eines Straßenstückes für den Gemeingebrauch und ihre Einreihung als Güterweg laut Vermessungsurkunde vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Geoinformation und Liegenschaft, Vermessung und Fernerkundung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, GZ 5866-1/23 vom 11.10.2023 zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

6. Beratung und Beschlussfassung der Vorkaufvereinbarung für die Liegenschaft Zeughausweg 8

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Besitzer der Liegenschaft Zeughausweg 8 wurde der Verkaufspreis für die EZ 432 und 433 der Gemeinde mitgeteilt. Zu diesem Kaufangebot wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Häupl Rechtsanwälte GmbH ein Verkaufsanbot erstellt. Dieses Verkaufsanbot wurde vom Verkäufer bereits unterfertigt. Das Angebot hat bis 30.06.2024 bestand. Dieses Verkaufsanbot enthält unter anderem den Passus, dass ein Kaufvertrag zur Rechtswirksamkeit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Den Fraktionen wurden das Verkaufsanbot und das Schreiben vom Liegenschaftseigentümer zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag das Verkaufsanbot der EZ 432 und 433, Grundstücke 38/24 und 38/25, KG Neukirchen an der Vöckla, Zeughausweg 8, in der vorliegenden Form zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

7. Beratung und Grundsatzbeschlussfassung für den Ankauf eines Kommandofahrzeuges der FF-Neukirchen/V.

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen an der Vöckla wurde mit Schreiben vom 30.10.2023 mitgeteilt, dass der Ankauf eines Kommandofahrzeuges beabsichtigt ist. Das vorhandene Kommandofahrzeug ist bereits 23 Jahre alt. Im vom Gemeinderat in der Sitzung am 26.03.2019 beschlossenen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan sind die vom OÖ. Landesfeuerwehrverband für die Freiwilligen Feuerwehren von Neukirchen festgelegten Fahrzeuge enthalten. Dieser Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan beinhaltet ein Kommandofahrzeug für die FF-Neukirchen mit einem geplanten Anschaffungsjahr 2024. Die Anschaffung eines neuen Fahrzeuges hat laut Mitteilung der FF-Neukirchen eine Vorlaufzeit von etwa 2-3 Jahre und ist daher rechtzeitig vom Gemeinderat ein Grundsatzbeschluss über eine Neuanschaffung zu fassen.

Den Fraktionen wurden das Schreiben der Freiwilligen Feuerwehr Neukirchen an der Vöckla und der Gefahrenabwehr und Entwicklungsplan des Oö. Landesfeuerwehrverbandes betreffen der Neubeschaffung eines Kommandofahrzeuges zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag den Grundsatzbeschluss für die Neuanschaffung eines Kommandofahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Neukirchen an der Vöckla zu fassen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

8. Beratung und Beschlussfassung der Vorgehensweise zur EU-Richtlinie über die Gebäudeerhebung und zur Berechnung des 2030-Energiesparziels auf Gemeindeebene

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Vom Amt der OÖ. Landesregierung wurden die Richtlinien der Europäischen Union über die erforderliche Gebäudeerhebung zur Berechnung des 2030-Energiesparzieles von öffentlichen Gebäuden übermittelt. Mit der EED III- Richtlinie (Energieeffizienzrichtlinie III) kommen auf öffentliche Einrichtungen neue Verpflichtungen zu. Den Gemeinden stehen zwei Optionen für die Erfüllung dieser Richtlinie in Art. 6 zur Auswahl. Bei der ersten Option verpflichten sich die Gemeinden gemeindeeigene Gebäude zwischen 2025 und 2040 jährlich 3% der Gebäude, die eine Gesamtnutzfläche von 250 m² haben und mit 01.01.2024 noch keine Niedrigstenergiegebäude sind, zu renovieren. Dadurch sollen die betroffenen Gemeindegebäude zumindest zu Niedrigstenergiegebäuden oder wenigstens zu Nullemissionsgebäuden umgebaut werden.

Die zweite Option, diese wird von Seiten des Landes klar empfohlen, da sie etwas kostengünstiger ist, entbindet zwar diesen alternativen Ansatz nicht von der 3% Sanierungsquote der gemeindeeigenen Gebäude, aber es wird die Möglichkeit geboten der Verpflichtung durch kostengünstigere Maßnahmen wie etwa einer Heizungsoptimierung, Teilsanierungen oder Monitoring des Energieverbrauchs, nachzukommen. Zudem besteht auch beim alternativen Ansatz die Möglichkeit, alle Sanierungen auf den Standard eines Niedrigstenergiegebäudes einzurechnen. Somit erweitert der alternative Ansatz die Handlungsoption und den Handlungsspielraum betroffener öffentlicher Einrichtungen bis zum Jahr 2030 die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Art. 6 EED.

Die Renovierungsverpflichtung für gemeindeeigene Gebäude ist erfüllt, wenn der Standard eines Niedrigstenergiegebäudes (30kWh/m²) erreicht ist. Die Wahl für den alternativen Ansatz besteht einmalig für die Meldung an die Europäische Union bis Ende 2023. Erfolgt keine Meldung so ist die jährliche Sanierungsquote von mindestens 3% ab Oktober 2025 verpflichtend. Die Vorgehensweise über die Wahl der Sanierungsmaßnahmen ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Ich stelle den Antrag um die EED III – Richtlinien der Europäischen Union zu erfüllen, den für die Gemeinde kostengünstigeren alternativen Ansatz gem. Art. 6, Abs. 6 zu beschließen und ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GR. Jeske: Die GRÜNE Fraktion kann der Option Artikel 6, Absatz 6 auch zustimmen. Es wird aber ein Zusatzantrag eingebracht der wie folgt lautet.

Wir stellen den Antrag, dass die KEM und der Energiesparverband beratend hinzugezogen werden. Außerdem soll der Umweltausschuss die Gründung eines Klimabeirates vorbereiten. Das Ziel ist alle Bürger:Innen an der großen Zukunftsfrage mitdiskutieren zu lassen. Die Maßnahmen, die sich daraus entwickeln, sollen der Lebensrealität entsprechen. Es geht darum auch Pfarren, Bildungseinrichtungen, Feuerwehren, Schulen, Wirtschaft und Jugendorganisationen so wie wir hier im ländlichen Raum leben, einzubinden. Der Klimabeirat soll aus Gemeinderäten bestehen, hat keine Beschlussfähigkeit, kann Empfehlungen abgeben und kann Fachkräfte hinzuziehen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr vorgetragenen Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

Der Zusatzantrag wird von GR. Jeske wie folgt formuliert:

Wir stellen den Antrag, dass die KEM und der Energiesparverband beratend hinzugezogen werden. Außerdem soll der Umweltausschuss die Gründung eines Klimabeirates vorbereiten.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von GR. Jeske gestellten Zusatzantrag abstimmen.

5 JA-Stimmen: GRÜNE-Fraktion, Hemetsberger Regina (SPÖ)

20 NEIN-Stimmen: ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion, Mulser Robert (SPÖ), Kräutner Thomas (SPÖ), Keck Michaela (SPÖ)

9. Beratung und Beschlussfassung der Kenntnisnahme des Prüfberichtes der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck wurde mit Schreiben vom 19.10.2023 der Gemeinde Neukirchen/V. der Prüfungsbericht über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 übermittelt.

Der Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2022 ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Für die zur Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft wurde dieser den Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern als Sitzungsunterlagen Top 09 für die Gemeinderatssitzung am 12.12.2023 zur Verfügung gestellt.

Anmerkungen der BH Vöcklabruck:

- Die Betriebsüberschüsse bzw. -gewinne sind zur Gänze für Maßnahmen bei den Einrichtungen – und nicht für allgemeine Haushaltszwecke – heranzuziehen.
- Aus Transparenzgründen empfehlen wir, künftig die Gebarung investiver Einzelvorhaben durch deine Unterteilung im Ansatz (ab 4. Dekade) gesondert darzustellen.
- Auf eine vollständige widmungsgemäße Verwendung der gesetzlichen zweckgebundenen Einzahlungen von Interessenten- und Aufschließungsbeiträgen ist zu achten.

Diese Punkte wurden in einem persönlichen Gespräch mit den Prüferinnen der Bezirkshauptmannschaft besprochen und werden von der Gemeinde im Buchhaltungswesen berücksichtigt.

Der Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2022 wurden den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck über die Prüfung zum Rechnungsabschluss 2022 der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

10. Beratung und Beschlussfassung der Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Prüfungsausschusses vom 21.11.2023

Frau Bgm. Fellingner: Am 21. November 2023 hat eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden und ersuche ich Prüfungsausschussobmann Michael Jeske um seinen Bericht.

GR. Jeske: Der Prüfbericht wurde durchbesprochen und es wurde folgende Anmerkung festgehalten:

Der Ansatz beim Einzelvorhaben „Gemeindestraßen“ wird in Zukunft auf „612002“ um gespielt, um eine Abgrenzung zur operativen Gebarung „Gemeindestraßen“ in gewissen Darstellungen zu erleichtern.

Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden von den anwesenden Ausschussmitgliedern Rechnungen aus der gesamten Buchungsliste des 2. und 3. Quartals 2023 ausgewählt, bei denen im Anschluss die Belege kontrolliert wurden.

Bei den angeführten Rechnungen wurde festgestellt, dass die Rechnungen ordnungsgemäß rechnerisch und sachlich freigegeben wurden.

Unter dem Tagesordnungspunkt 4 wurde festgestellt, dass sich ein Brief im Ombudskasten befand und dieser der Bürgermeisterin ausgefolgt werden soll.

Frau Bgm. Fellingner: Unter Tagesordnungspunkt 4. Allfälliges ist enthalten, dass sich ein Brief im Ombudskasten befand. Richtigerweise müsste es heißen, dass dieser vom Obmann zur Prüfungsausschusssitzung mitgebracht wurde.

Der Brief beinhaltet die Befürwortung des Planes und der Umsetzung der Ortsplatzgestaltung von zwei Gemeindebürgern, welcher im Verein Liebenswertes Neukirchen erstellt wurde.

Von mir wird dieses Schreiben zur Kenntnis genommen. Eine Umsetzung der Ortsplatzgestaltung ist nur nach reiflicher Überlegung und Abwägung sämtlicher Interessen sowie den finanziellen Möglichkeiten machbar.

Ich stelle den Antrag auf Beschlussfassung der Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes der Prüfungsausschusssitzung vom 21.11.2023 der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

11. Beratung und Beschlussfassung der Hundeabgabeordnung ab 01.01.2024

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

In den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU vom 02.10.2023 ist enthalten, dass die Hundeabgabe mit einer Mindestgebühr von € 50,-- festzulegen ist. Die Hundeabgabe der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla wurde im Jahr 2018 mit € 40,-- für jeden sonstigen Hund, je Hund, festgelegt und hat es seit diesem Zeitpunkt keine Anpassung der Gebühr, bzw. Erhöhung gegeben.

Den Fraktionen wurde die neu erstellte Hundeabgabeordnung zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die vorliegende Verordnung der Hundeabgabe mit der Erhöhung der Abgabe für jeden sonstigen Hund, je Hund von € 40,-- auf € 50,-- zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

12. Beratung und Beschlussfassung der Leichenhallengebührenordnung ab 01.01.2024

Amtsbericht von GV. Mulser.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla wurde zuletzt im Jahr 2003 eine Verordnung der Leichenhallengebührenordnung beschlossen. Da sich in der Zwischenzeit die Art der Begräbnisformen geändert haben wurde in der Sozialausschusssitzung vom 30.11.2023 über die Anpassung der Leichenhallengebührenordnung und der Anhebung der Gebühren beraten.

Da vermehrt nur mehr Aussegnungen und Verabschiedungen stattfinden wurde dieser Punkt in die Leichenhallengebührenordnung aufgenommen. Alle anderen Tarife wurden nur geringfügig angehoben.

Den Fraktionen wurden die bestehende und die neu erstellte Verordnung der Leichenhallengebührenordnung zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die vorliegende Verordnung der Leichenhallengebührenordnung der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla zu beschließen und ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

GR. Mulser teilt weiters mit, dass die Leichenhallengebühren seit 20 Jahre lang nicht dem Index angepasst wurden.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von GV. Mulser gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

13. Beratung und Beschlussfassung der Abfallgebührenordnung ab 01.01.2024

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Für die Berechnung der Abfallgebühren für das Jahr 2024 wurden die Beträge des Haushaltsvoranschlages 2023, die laufenden Ausgaben und Einnahmen und die bekanntgegebenen Preissteigerungen für das Jahr 2024 herangezogen. Vom Bezirksabfallverband wurde mitgeteilt, dass der Preis für die Verwertung beim Restabfall von € 170,00 auf € 180,00 je Tonne steigt. Der Abfallwirtschaftsbeitrag erhöht sich von € 25,50 auf € 27,-- pro Einwohner. Die Entsorgungskosten für Grün- und Strauchschnitt bleiben derzeit bei € 7,50 pro Hauptwohnsitz gleich, aber es wird darauf hingewiesen, dass die Abfallmengen für das Jahr 2023 noch nicht erfasst sind und daher der Jahresbetrag pro Einwohner noch keine Aussagekraft hat. Bei der Grundgebühr wurde der Punkt für nicht ständig bewohnte Haushalte wie Nebenwohnsitzhaushalte und Ferienwohnungshaushalte mit der halben Gebühr der Grundgebühr aufgenommen. Da eine Wertmarkenentleerung vom Abfuhrunternehmen in Zukunft nicht mehr angeboten wird, wurde diese Entleerungsform gestrichen. Die Gebühr der Verwendung eines Abfallsackes wurde von € 8,-- auf € 10,-- angehoben. Abfallsäcke sollen nur für zusätzlich entstehenden Abfall verwendet werden.

Für die Abdeckung der Mehrkosten im Jahr 2024 wurde eine Preissteigerung von 6% durchgeführt. Die Preise der Abfallgebührenordnung sind inkl. 10% MWSt.

Die Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 wurde den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

Diese lautet wie folgt:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla vom 12. Dezember 2023, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für die Gemeinde Neukirchen an der Vöckla erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle (beinhaltend auch diverse Leistungen, welche durch die Gemeinde bezogen werden wie u. a. Erhalt und Abholung gelbe Säcke, Grün- u. Strauchschnitt sowie die Nutzung diverser Entsorgungsleistung aller Altstoffsammelzentren) ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt

- für ständig bewohnte Haushalte (Hauptwohnsitzhaushalt) je € **66,32**
- für nicht ständig bewohnte Haushalte (Nebenwohnsitz-/Ferienwohnungshaushalt) je € **33,16**

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** jährlich zu entrichten:

a) pro Abfalltonne	60 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 55,52
b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 83,04
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 176,32
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 1.508,36
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 2.154,80
f) pro Abfallsack	60 Liter:	€ 10,00

(3) Betriebe mit mehr als 2 Vollzeitbeschäftigten, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen und keinen gültigen privatrechtlichen Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen haben ("haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen" sind unter § 2 Abs. 4 Z. 10 Oö. AWG 2009 geregelt), haben jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten, diese beträgt € **66,32**.

(4) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle bei denen kein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende Gebühr zu entrichten:

b) pro Abfalltonne	90 Liter – 6-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 83,04
c) pro Abfalltonne	90 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 176,32
d) pro Abfallcontainer	770/800 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 1.508,36
e) pro Abfallcontainer	1.100 Liter – 3-wöchiger Abfuhrintervall:	€ 2.154,80

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit dem ersten Abholtermin der Abfalltonne oder des Abfallcontainers. Die Grundgebühr wird monatlich berechnet und zum Quartal vorgeschrieben. Ummeldungen der Abfallabfuhrintervalle sind nur quartalsmäßig möglich.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer (10%) enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2024; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Ich stelle den Antrag die Abfallgebührenordnung für das Jahr 2024 laut Vorlage zu beschließen und ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem Antrag einstimmig die Zustimmung erteilt.

14. Beratung und Beschlussfassung der Kanalgebührenordnung ab 01.01.2024

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Laut Voranschlagserlass des Amtes der O.Ö. Landesregierung wurden den Gemeinden die einzuhebenden Gebühren vorgeschrieben. Für den Betrieb von Abwasserbeseitigungsanlagen ist für das Jahr 2024 eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von mindestens € 4.174,-- exkl. MWSt. vorzuschreiben. Bei der Gemeinde Neukirchen/V. errechnet sich die Kanalanschlussgebühr aus der feststehenden Grundgebühr mit € 880,-- und der variablen Gebühr von mindestens € 3.300,-- je Objekt. Das ergibt eine Mindestanschlussgebühr in Höhe von € 4.180,-- und liegt somit um € 6,-- über dem Mindestanfordernis des Landes.

Bei der Kanalbenützungsg Gebühr wurde eine Preissteigerung von 5% vorgenommen und ergibt dies somit ein Betrag in Höhe von € 4,32 pro Kubikmeter verbrauchten Wassers, exkl. MWSt. für das Jahr 2024.

Im § 6 wurde bei Entstehung der Abgabenschuld der Passus aufgenommen, dass der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Fertigstellung der Bauarbeiten bzw. nach Benützungsbeginn eine Baufertigstellungsanzeige zu erstatten hat. Im Fall, dass eine solche Meldung unterbleibt, entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

Die Verordnung über die Änderung der Kanalgebührenordnung wurde den Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zur Beratung ausgefolgt.

Ich stelle den Antrag die Verordnung Kanalgebührenordnung für das Jahr 2024 lt. Beilage zu Top 14 zu beschließen und ersuche den Gemeinderat diesem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

15. Beratung und Beschlussfassung der Hebesätze und Gebühren für das Jahr 2024

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Mit Beginn des neuen Haushaltsjahres sind die Hebesätze und Gebühren für das Haushaltsjahr 2024 festzulegen.

Vom Sozialhilfverbandes Vöcklabruck wurde eine Preissteigerung von 10% bei den Essensportionen bekannt gegeben.

Die Hebesätze und Gebühren wurden den Fraktionen zur Beratung ausgefolgt.

H e b e s ä t z e u . G e b ü h r e n

Im Sinne des § 76 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 werden vom Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen an der Vöckla in der Sitzung am 12.12.2023 nachstehende Hebesätze und Gebühren für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. (alle Beträge inkl. MWSt.)

Grundsteuer f. land- u. forstw. Betriebe (A) mit	500 v.H.d. Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H.d. Steuermessbetrages

Essen - Krabbelstubenkinder	€	3,85
Essen - Kindergartenkinder	€	5,13
Essen - SchülerInnen	€	6,82
Essen - KindergärtnerInnen u. Lehrpersonal	€	8,25
Essen - „Essen auf Räder“	€	9,68
Zustellung - „Essen auf Räder“	€	1,20

Die beschlossenen Hebesätze und Gebühren werden gemäß § 94 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF kundgemacht.

Die Bürgermeisterin:

Für soziale Härtefälle besteht die Möglichkeit, bei der Gemeinde, um einen Zuschuss anzusuchen. Dies wurde mit den Direktoren der Mittelschule und Volksschule besprochen.

Ich ersuche den Gemeinderat die Hebesätze und Gebühren in der vorliegenden Form (inkl. MWSt) zu beschließen.

Frau Bgm Fellingner: Der Gemeinde wird vorgeschrieben kostendeckend zu wirtschaften. Die Preissteigerung ergibt sich aus der Steigerung der Lohnkosten, der Nahrungsmittel und der Energiepreise.

GV. Steiner Rene: Er wird dem Antrag nicht zustimmen. Die ist nicht zu verstehen, dass er gegen die Frau Bürgermeister wäre, gegen das Amt, gegen eine Kalkulation und auch nicht gegen notwendige Lohnerhöhungen. Bei den Kosten der Lebensmittel trifft es die Leute am meisten.

GR. Hemetsberger Regina: Schließt sich der Meinung von GR. Steiner an. Sie sieht in ihrem Umfeld, dass es Familien immer schwieriger haben. Auch wenn Personen um eine Unterstützung bei der Gemeinde ansuchen können, wird das von kaum jemanden wahrgenommen da sich die meisten davor schämen.

GR. Kienberge: Wenn man an einen Mindestpensionsbezieher denkt, dann ist eine tägliche Essensportion ziemlich teuer. Im Sozialausschuss soll über eine soziale Staffelung beraten werden. Die Hürde für einen sozialen Zuschuss soll so niedrig wie möglich gehalten werden.

Bgm. Fellingner: Eine Ermäßigung um nur ein paar Cent bringt für den einzelnen Schüler wenig. Bei einer allgemeine Kostenreduktion müsste die Gemeinde aber zusätzlich weitere Kosten übernehmen und diese wären nicht gering.

GR. Rendl: Es gab überall Lohnerhöhungen. Dadurch kann ein Mehraufwand abgedeckt werden. Jeder hat auch die Möglichkeit eventuell im Supermarkt billiger einzukaufen.

GR. Wagner: Das Einkaufen im Supermarkt trifft für Personen welche Essen auf Räder haben nicht zu. Der Sozialausschuss soll darüber beraten, wie eine Beihilfe für die Essensportionen gewährt werden könnte.

GR. Rendl: Der Verein liebenswertes Neukirchen könnte eine Veranstaltung durchführen und der Erlös könnte für eine solchen Zuschuss verwendet werden.

GR. Mulser teilt mit, dass die Gebühr der Zustellung Essen auf Räder seit jeher gleich geblieben ist auch wenn die Treibstoffpreise stark gestiegen sind.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihrem gestellten Antrag abstimmen.

22 JA-Stimmen

3 NEIN-Stimmen: Steiner Rene (FPÖ), Reiter-Kofler Franz FPÖ), Hemetsberger Regina (SPÖ)

16. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Kassenkredites für das Jahr 2024

Amtsbericht von Frau Bgm. Fellingner.

Für die Abwicklung des Kassenkredites für das Jahr 2024 wurden 3 Geldinstituten angeschrieben.

Die Mitteilungen der Banken lauten wie folgt:

Raiffeisen Landesbank 0,94 % Aufschlag bei 3-Monats-Euribor
Rahmenprovision und Überziehungszinsen nicht angegeben

Hypo 0,25% Aufschlag bei 3-Monats-Euribor
0,35% Rahmenprovision
9,875% Überziehungszinsen

Raiba Neukirchen 0,79%, Aufschlag bei 3-Monats-Euribor
keine Rahmenprovision
keine Überziehungszinsen

Den Fraktionen wurden die Angebote, Zusammenstellung und der Kassenkreditvertrag ausgefolgt. Es wurde eine Berechnung mit einem Kontobetrag von minus € 200.000,-- und der allfälligen Rahmenprovision berechnet. Eine Kontoüberziehung wurde nicht berechnet.

Die Berechnung ergibt folgende Jahreszinsen.

Raiffeisen Landesbank € 1.880,--

Hypo € 5.750,--

Raiba Neukirchen € 1.580,--

Ich stelle den Antrag die Höhe den für das Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung stehenden Kassenkredites mit 1.500.000,-- Euro festzulegen und die Vergabe des Kassenkredites an die Raiffeisenbank Neukirchen an der Vöckla mit dem vorliegenden Vertrag Konto IBAN AT56 3435 6000 0001 0090 als Bestbieter mit einem Aufschlag von 0,79%-Punkten auf den 3-Monats-Euribor zu beschließen. Ich ersuche den Gemeinderat meinem Antrag die Zustimmung zu erteilen.

Frau Bgm. Fellingner lässt über den von ihr gestellten Antrag abstimmen und wird diesem einstimmig die Zustimmung erteilt.

17. Allfälliges

Es wird angefragt, ob es richtig ist, dass die Gemeinderatssitzung am 21. März an einem Donnerstag ist. Die Richtigkeit wird von der Bürgermeisterin bestätigt.

GR. Hausherr-Großteßner: In der Gemeinderatssitzung im September wurde mitgeteilt, dass ein Plenum für die Errichtung des Kindergartens in Zipf eingerichtet werden sollte.

Vizebgm. Grabner: Mit den Architekten wurde der Vorentwurf überarbeitet. Es wurde die vierte Kindergartengruppe eingearbeitet und die Anregungen der Pädagoginnen eingearbeitet. Die Fraktionen haben eine Person namhaft zu machen und diese sollen dann zu den weiteren Besprechungen eingeladen werden.

Frau Bgm. Fellingner: Jede Fraktion soll eventuell bis Jahresende eine Person namhaft machen.

GR. Kräutner fragt nach, ob es eine Planung für die Errichtung eines Fäkalkanals in Frotschern gibt.

Frau Bgm. Fellingner: Diesbezüglich ist in den nächsten Jahren nichts in Planung.

GR. Keck teilt mit, dass der Löschteich in Kappligen vom Schneepflug mit Schnee zugeschüttet wurde. Der Löschwasserbehälter sollte frei zugänglich sein. Dies sollte dem Schneepflugfahrer mitgeteilt werden.

GR. Hemetsberger Johann weist darauf hin, dass der Verkehrsspiegel bei der Kreuzung Wimm/Höllersberg zum Teil schon blind ist. Dieser sollte getauscht werden.

GR. Wagner: Der neue Verkehrsplan des OÖ. Verkehrsverbundes ist nicht für alle von Vorteil. Er hat dies Herrn Öhlinger vom Verkehrsverbund bereits im Frühjahr mitgeteilt. Eventuell könnten in den Gemeindenachrichten die Verbesserungen angeführt werden. Es gibt deutlich Verschlechterungen mit dem neuen Fahrplan. Die Fahrt über Waltersdorf ist zu vielen Zeiten aus dem Fahrplan gestrichen. Er wird dem Verkehrsverbund weiterhin die negativen Auswirkungen des Fahrplanes mitteilen.

Frau Bgm. Fellingner: Ihr wurde mitgeteilt, dass die Fahrplanevaluierungen im Februar beginnen. Es sollte sich aber jeder der Einwände gegen den Fahrplan hat beim Verkehrsverbund melden.

GR. Wagner fragt, wie der derzeitige Stand bei der Widmung der Schilftwiese ist.

Frau Bgm. Fellingner: Es wurden die Außengrenzen vermessen damit diese mit den Widmungsgrenzen übereinstimmen. Diese Flächen müssen mit der Widmungen übereinstimmen.

GR. Hausherr-Großteßner fragt, ob es genügend Interessenten gibt.

Frau Bgm. Fellingner beantwortet dies mit Ja. Weiters hat es ein Gespräch mit Vertretern der Sparkasse Frankenmarkt betreffend der Finanzierung des Grundstückserwerbes gegeben.

Frau Bgm. Fellingner teilt mit, dass im Jahr 2023 der Gemeinderat über 74 Tagesordnungspunkte abgestimmt hat. 57 davon waren einstimmig und dies sind 75%. Ein herzlicher Dank für die gute, konstruktive Zusammenarbeit. Die Finanzlage wird in Zukunft schwieriger.

Frau Bgm. Fellingner wünscht allen ein schönes Weihnachtsfest und eine gutes neues Jahr 2024.

Ende der Sitzung: 20.30 Uhr



Bürgermeisterin
(Adelheid Fellingner)



Schriftführer
(Leitner Karl)

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzte Sitzung.

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 24.10.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.



Bürgermeisterin:
Adelheid Fellingner

Gemeindevorstand:
Ing. Andreas Schneeweiß

Gemeinderat:
Michael Jeske

Gemeindevorstand:
René Steiner, BSc MScN

Gemeinderat:
Michaela Keck